



Goldener
Violinschlüssel

Statuten

Der besseren Leserlichkeit des Textes wegen wird ausschliesslich die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind dabei immer auch die weiblichen Formen mitgemeint.

Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen **Goldener Violschlüssel** besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
2. Der Verein **Goldener Violschlüssel** hat grundsätzlich den Zweck, die schweizerische klingende Folklore zu fördern. Das Ziel des Vereins ist, Personen, welche sich auf den genannten Gebieten in besonderer Weise verdient gemacht haben, mit dem Goldenen Violschlüssel auszuzeichnen.
Der Verein unterstützt ausserdem die Anstrengungen zur Erhaltung und Pflege der Folklore ganz allgemein.
3. Der Verein **Goldener Violschlüssel** ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

4. Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder,
- Ehepaar- und Partnermitgliedschaften,
- Kollektivmitglieder,
- Violschlüsselträger,
- Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des jährlichen Beitrages und erlischt nach schriftlicher Kündigung auf die nächstfolgende Generalversammlung, oder - wenn der Mitgliederbeitrag auf Aufforderung hin nicht mehr bezahlt wurde - durch Ausschluss, ferner durch den Tod des Mitglieds.

Die Träger des **Goldenen Violschlüssels** bleiben auf Lebenszeit Mitglieder im Status der Ehepaar- und Partnermitgliedschaft.

Organe

5. Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

6. Die Generalversammlung wird jährlich einmal durch den Vorstand einberufen, ferner wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangt.

Der Generalversammlung stehen die folgenden Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Kassiers, des erweiterten Vorstandes und der Rechnungsrevisoren,
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten,
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie Déchargeerteilung an den Vorstand,
- Festsetzung des Jahresbeitrages,

- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Wahl des Trägers des **Goldenen Violinschlüssels**, sofern kein einstimmiger Beschluss des erweiterten Vorstandes zustande gekommen ist,
 - Festsetzung und Änderung der Statuten,
 - Erlass von Reglementen,
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über rechtzeitig eingereichte Anträge von Mitgliedern,
 - Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
7. Jedes Mitglied hat - unabhängig von der Mitgliederkategorie - eine Stimme.
8. Die Einladung zur Generalversammlung, welche in der Regel am ersten Samstag im März stattfindet, hat mindestens 20 Tage vor ihrer Durchführung zu erfolgen. Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung sind jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Vorstand

9. Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern.
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, beginnend jeweils in den Jahren mit ungerader Jahrszahl; Wiederwahl ist zulässig. Neuwahlen während einer laufenden Amtsdauer erfolgen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer.
Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers, welche von der Generalversammlung zu wählen sind, selbst.
10. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und vertritt den Verein nach aussen. Er regelt die Zeichnungsberechtigung. In seine Zuständigkeit fällt im Übrigen alles, was nicht durch Gesetz oder Statuten in die Kompetenz der Generalversammlung gestellt ist.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

erweiterter Vorstand

11. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand und vier von der Generalversammlung aus den Violinschlüsselträgern und Ehrenmitgliedern auf die Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Mitgliedern. Es können durch die Generalversammlung auch Ersatzmitglieder gewählt werden.
12. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Wahl des Empfängers des Goldenen Violinschlüssels. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel des Vorstandes und drei der zusätzlich gewählten Mitglieder oder (bei deren Verhinderung) der Ersatzmitglieder anwesend sind.
Der erweiterte Vorstand wählt einstimmig den Träger des Violinschlüssels des laufenden Jahres laut Wahlreglement. Kommt keine einstimmige Wahl zustande, hat die Wahl des Violinschlüsselträgers durch die Generalversammlung zu erfolgen, wobei die beiden im Auswahlverfahren des erweiterten Vorstandes bestplatzierten Kandidaten zur Wahl stehen.

Rechnungsrevisoren

13. Als Rechnungsrevisoren werden zwei Mitglieder gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre, beginnend jeweils in den Jahren mit ungerader Jahrzahl; Wiederwahl ist zulässig. Neuwahlen während einer laufenden Amtsdauer erfolgen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer.
Die Rechnungsrevisoren prüfen die Kassaführung sowie die Jahresrechnung. Sie unterbreiten der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Rechnungsjahr, Finanzen, Haftung, Auflösung

14. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
15. Die Einnahmen des Vereins sind:
- Mitgliederbeiträge,
 - Spenden,
 - Legate,
 - Schenkungen,
 - Erlös aus allfälligen Veranstaltungen oder Merchandising.
16. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt und darf Fr. 200.00 für Einzelmitglieder und Fr. 300.00 für Ehepaar- und Kollektivmitglieder nicht übersteigen.
Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht für sich persönlich befreit, die Violinschlüsselträger sind von der Beitragspflicht für sich und die Partnerin/den Partner befreit.
Nach der Verleihungsfeier Eintretende entrichten den ersten Mitgliederbeitrag bereits für das Folgejahr.
17. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
18. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins können nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Die entsprechenden Beschlüsse müssen mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung vom 2. März 2013 in Wolhusen genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. März 2003.

Wolhusen, 2. März 2013

Der Präsident:
Walter Näf

Die Aktuarin:
Katrin Breitenmoser